



HANDBUCH

FÜR OBLEUTE UND CHORLEITER/INNEN

DES

TIROLER SÄNGERBUNDES

INHALTSVERZEICHNIS

BÜROZEITEN.....	3
MITGLIEDSBEITRÄGE.....	3
ANKÜNDIGUNGEN.....	3
RICHTLINIEN FÜR SUBVENTIONEN.....	4
ONLINE – NOTENARCHIV.....	5
STIMMBILDUNGS – SERVICE.....	6
CHORLEITUNGSSERVICE.....	7
ORGELPOSITIVVERLEIH.....	7
KEYBOARDVERLEIH.....	9
VERLEIH DES TECHNISCHEN EQUIPMENTS.....	9
HOMEPAGE (www.tsb.tirol)	10
VERSICHERUNGEN (Auszug).....	11
AKM (Rahmenvereinbarung).....	15
EHRUNGEN.....	21
LANDESVORSTAND DES TSB.....	24
BEZIRKSOBLEUTE UND BEZIRKSCHORLEITER/INNEN.....	25
STATUTEN DES TSB	26

UNSERE BÜROZEITEN

Unser Büro ist von Montag bis Freitag von 9.00 – 12.00 und von Montag bis Donnerstag von 13.00 – 17.00 Uhr geöffnet.

Für auswärtige Besucher wird eine telefonische Anmeldung empfohlen, um nicht vor verschlossener Tür zu stehen!

Kontakt: Universitätsstraße 1, 6020 Innsbruck, Tel 0512 588801,
E-Mail: sekretariat@tsb.tirol , Web: www.tsb.tirol

MITGLIEDSBEITRÄGE

Um die Abwicklung der Servicetätigkeit zu erleichtern, müssen wir um einen Beitrag pro Mitglied von **€ 3,00.- pro Jahr** bitten wir.

Kinder, Lehrlinge und Studierende sind davon befreit. Bei Ehepaaren im Chor zahlt nur eine Person. Im 1. Beitrittsjahr (=Kalenderjahr) zahlt der ganze Chor **keinen** Mitgliedsbeitrag.

ANKÜNDIGUNGEN

Chorveranstaltungen können in der Zeitschrift „Chor Tirol“, im Terminkalender auf der Homepage und für angemeldete Interessierte mittels Newsletter des tsb veröffentlicht werden.

Für die Allgemeinheit interessante Berichte können in „Chor Tirol“ „Berichte aus den Bezirken“ veröffentlicht werden.

Kontakt Chor Tirol und Homepage:

Sekretariat: Kerstin Schaffenrath sekretariat@tsb.tirol

Geschäftsführung: Viktor Schellhorn schellhorn@tsb.tirol

RICHTLINIEN FÜR SUBVENTIONEN

Der tsb und seine Mitgliedschöre werden vom Land Tirol, über die Kulturabteilung, subventioniert. Die öffentlichen Gelder müssen sorgsam verwaltet werden und unterliegen daher vorgegebenen Richtlinien, welche von den Subventionsnehmern unbedingt einzuhalten sind!

Subventionen sind als finanzielle Unterstützung der Aktivitäten unserer Chöre zu verstehen und können daher nur einen Teil der tatsächlichen Aufwendungen abdecken!

Die Subvention ist nur für den finanziell nicht abgedeckten Teil des jeweiligen Projektes vorgesehen.

Veranstaltungen und Konzerte mit erzieltm Gewinn können nicht subventioniert werden!

- Jährlich kann für chorische Aktivitäten oder Anschaffungen für Chorbedarf mittels „Subventionsansuchen“, in jedem Fall zeitgerecht vor Anschaffungs -, od. Veranstaltungsbeginn, spätestens aber bis 31.03. des laufenden Jahres angesucht werden.
- Es gibt nun die Möglichkeit der zweijährigen Förderungszusagen im Voraus, sodass eine langfristige Planung von besonderen Projekten möglich ist.
- Später einlangende und unvollständig ausgefüllte Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die Ansuchen sind projektbezogen und es müssen daher alle relevanten Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Projektbeschreibungen, Finanzierungspläne, Budgetierung des Vorhabens, etc. in Kopie als Anlage beigelegt werden (siehe Formular)
- Der Subventionsausschuss des tsb vergibt nach internen Richtlinien die Subvention.
- Der, oder die Chorverantwortliche(n) wird/werden schriftlich über die zugeteilte Summe informiert.
- Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird die Subvention auf das angegebene Vereinskonto überwiesen (ca.Mai).
- **Der jeweilige Chor verpflichtet sich, die Kulturabteilung des Landes und den tsb in Form der beigelegten Logos mit „Unterstützt durch....“ in seinen Programmen zu nennen. (Downloads von der tsb-Homepage). Falls möglich, sollen beigelegte tsb-Roll-Ups bei der Veranstaltung sichtbar aufgestellt werden. Dieser Nachweis ist bei Einsendung des Verwendungsnachweises zu erbringen!!**
- Nach Abschluss des jeweiligen subventionierten Projektes, spätestens aber bis **31. Dezember des laufenden Jahres**, ist dem tsb ein lückenloser **Verwendungsnachweis** (zusammengefasste Abrechnung mit tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen) mittels **Originalrechnungen über das gesamte Projekt, Programmhefte, Fotos u. alle Drucksorten** vorzulegen. Die Originalbelege werden nach erfolgter Kontrolle und Entwertung in der Höhe der Subvention, wieder retourniert.
- Rechnungen aus Vorjahren können nicht anerkannt werden!
Bei nicht ordnungsgemäßer Abrechnung und nicht erfüllen der sonstigen Richtlinien, müssen wir die erteilte Subvention zur Gänze zurückverlangen.

Subventionswürdig sind:

- Trachten, Chorkleidung oder Teile daraus
- Anschaffungen nur mit „musikalischem Bezug“, wie Klavier, Keyboard, Notenständer ect.
- Konzerte (immer Projektabrechnung, da auch mit Einnahmen/Sponsoring verbunden)
- Messen (Aufwendungen für Orchester, Solisten ect.)
- Konzertreisen (immer Projektabrechnung, da auch mit Einnahmen/Sponsoring verbunden)
- Teilnahme an Chorwettbewerben
- Entsendungen im Auftrag des tsb (z.B.AGACH, Landesjugendchor, Jugendchor Österreich)
- CD Produktionen
- Vergabe von Kompositionsaufträgen

Alle Projekte müssen den direkten Bezug zu Choraktivitäten haben.

NICHT Subventionswürdig sind u.a.:

Chorleitererschädigungen, Raummieten für Probelokal (bitte dies bei Ihrer Heimatgemeinde einreichen) Vereinsausflüge, Vereinsessen, Chorfahrten zu Operaufführungen, Besuch von Festivals ohne Auftritt des Chores und ähnliches.

Zusatzinformation für Chöre aus der Stadt Innsbruck

Innsbrucker Chöre können zusätzlich zur Landessubvention noch eine Unterstützung von der Stadt Innsbruck über den tsb beantragen.

Bitte beachten Sie die Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck lt. Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juli 2018. Die Richtlinien sind auf der Homepage des tsb nachzulesen.

- Richtlinien wie beim Land, doch hier sind auch Chorleiterentschädigungen und Raummieten für Probelokal subventionierbar.
- eigenes Formular
- bei Großprojekten kann direkt bei der Kulturabteilung der Stadt Innsbruck angesucht werden

Für eventuelle Rückfragen bei Unsicherheiten und Grenzfällen stehen wir gerne zur Verfügung.

ONLINE-NOTENARCHIV

Es besteht die Möglichkeit, über Internet auf ein Verzeichnis unseres Noten- und CD-Archiv zuzugreifen. Somit ist es möglich von zuhause aus bequem nachzuschauen, ob der tsb im Besitz der gesuchten Noten bzw. CD's ist. Hierbei besteht die Möglichkeit nach Lieder Titel, Text Anfang, Komponist Bearbeitung, Besetzung: Männerchor, Frauenchor, Gemischter Chor, jeweils einstimmig, zweistimmig, etc., Gruppen: Advent, Sterbelieder, etc., CD-Nr/Track, zu suchen. Mit der Archivierungsnummer können Sie die Noten bzw. die CD's zielgerichtet in unserem Büro finden. Gedruckte Notenblätter können nicht abgerufen werden! In dringenden Fällen können Ihnen diese Musternoten zur Ansicht an tsb- Mitgliedschöre auch zugesandt werden. **Noten kopieren ist nicht erlaubt!!** Die CD's können ausschließlich im Büro angehört werden.

Pfad: www.tsb.tirol – DEIN TSB – NOTENARCHIV

Chorgattungen und Abkürzungen

M = Männerchorliteratur

M 3 = dreistimmige Männerchorliteratur

M 4 = vierstimmige Männerchorliteratur

M 5 = fünfstimmige Männerchorliteratur

OB = Oberchor (Literatur für Frauenchor, Kinderchor, Knabenchor)

OB 3 = dreistimmige Oberchorliteratur

OB 4 = vierstimmige Oberchorliteratur

OB 5 = fünfstimmige Oberchorliteratur

G = Gemischte Chorliteratur (Frauen und Männerstimmen)

G 3 = dreistimmige gemischte Chorliteratur

G 4 = vierstimmige gemischte Chorliteratur

G 5 = fünfstimmige gemischte Chorliteratur

G 6 = sechsstimmige gemischte Chorliteratur

STIMMBILDUNGS-SERVICE

ALLGEMEINES

Der Tiroler Sängerbund bietet seinen Ensembles und Chören die Möglichkeit, anhand eines professionellen Stimmbildners (Stimmbildnerin) sich stimmlich zu verbessern. Dieser kommt zu den Chören und erarbeitet dort vor Ort mit den Chor- bzw. Ensemblemitgliedern die richtige Körperhaltung, Atmung, sowie die Tongebung.

ORGANISATORISCHES

Erster Schritt: Einen zertifizierten Stimmbildner bzw. eine Stimmbildnerin aus unserer Liste aussuchen, kontaktieren und einen Termin vereinbaren. Unsere StimmbildnerInnen sind in Bezirke aufgeteilt, zwecks kurzer Anreise. Jedoch steht es jedem unserer Stimmbildner frei, bezirksübergreifend tätig zu sein. Eine Liste mit unseren Stimmbildnern finden Sie bei www.tsb.tirol unter *Downloads*.

Zweiter Schritt: Das Formular „ANSUCHEN“ ausgefüllt an den tsb vor der Durchführung retournieren. Die nötigen Formulare erhalten Sie auf unserer Homepage unter *downloads* oder über das Büro des tsb.

Dritter Schritt: Das Formular „ABRECHNUNG“ am letzten Tag der Durchführung vom Stimmbildner unterschreiben lassen und ausgefüllt an den tsb übermitteln.

FINANZIELLES

Der tsb unterstützt im Nachhinein mit einem Kostenzuschuss für die Stunden des/der Stimmbildners/in von € 25,- und gemäß der Anzahl der Teilnehmer jeweils pro Kalenderjahr, wobei vor weiterer Zusage der Stimmbildungsstunden die Hälfte der Stunden absolviert und abgerechnet werden müssen: (1 Stunde á 60 Minuten inklusive Pause)

ab 16 Teilnehmer	max. 10 Stunden erste Abrechnung max. 10 Stunden zweite Abrechnung
8 -15 Teilnehmer	max. 6 Stunden erste Abrechnung max. 6 Stunden zweite Abrechnung
darunter	max. 4 Stunden erste Abrechnung max. 4 Stunden zweite Abrechnung

Für weitere Stimmbildungsstunden, sowie eventuelle weitere Kosten wie Fahrtspesen, Unterkunft und Verpflegung des/der StimmbildnerInn trägt der Chor bzw. das Ensemble zur Gänze selbst.

Wichtig: **Die Abrechnung der 1. Einheiten muss bis spätestens 30. Juni erfolgen.**

Die Abrechnung der 2. Einheiten muss bis spätestens 15. Dezember erfolgen. Beträge aus Unterlagen des Vorjahres können nicht vergütet werden. Die Unterstützung wird an den Chor nur refundiert, wenn der/die Stimmbildner/in auf unserer Liste angeführt ist. Sollte der/die Stimmbildner/in über keine tsb-Zertifizierung verfügen, wird die Unterstützung nicht ausbezahlt und muss vom Chor zu 100% selbst getragen werden!

CHORLEITUNGS-SERVICE

ALLGEMEINES

Der Tiroler Sängerbund bietet seinen Chor- und Ensembleleiterinnen und -leitern die Möglichkeit, in Krankheitsfällen unmittelbar vor wichtigen Konzerten oder in Ausnahmefällen zur fachlichen Unterstützung bei wichtigen Anlässen einen Chorleiter oder eine Chorleiterin anzufordern.

ORGANISATORISCHES

Erster Schritt: Telefonische Kontaktaufnahme mit dem Büro des tsb zwecks Genehmigung.

Zweiter Schritt: Einen Chorleiter bzw. eine Chorleiterin aus der Liste des tsb aussuchen, kontaktieren und einen Termin vereinbaren. Eine Liste mit unseren zertifizierten Chorleitern und Chorleiterinnen finden Sie bei www.tsb.tirol unter *Downloads*.

Dritter Schritt: Das Formular Chorleitungsservice „ANSUCHEN“ ausgefüllt an den tsb vor der Durchführung retournieren. Die nötigen Formulare erhalten Sie auf unserer Homepage unter *downloads* oder über das Büro des tsb.

Vierter Schritt: Das Formular „ABRECHNUNG“ am letzten Tag der Durchführung vom hospitierenden Chorleiter bzw. Chorleiterin unterschreiben lassen und ausgefüllt an den tsb übermitteln.

FINANZIELLES

Der tsb unterstützt im Nachhinein mit einem Kostenzuschuss von € 25.-/Stunde das Honorar für max. 10 Stunden im Jahr.

Für weitere Chorleitungsstunden, sowie eventuelle weitere Kosten, wie Fahrtspesen, Unterkunft und Verpflegung des Chorleiters trägt der Chor bzw. das Ensemble zur Gänze selbst.

Wichtig: Die Abrechnung muss im laufenden Kalenderjahr bis spätestens 15. Dezember erfolgen. Beträge aus Unterlagen des Vorjahres können nicht vergütet werden.

Die Unterstützung wird an den Chor nur refundiert, wenn der/die Chorleiter/in auf unserer Liste angeführt ist. Sollte der/die Chorleiter/in über keine tsb-Zertifizierung verfügen, wird die Unterstützung nicht ausbezahlt und muss vom Chor zu 100% selbst getragen werden!

ORGELPOSITIVVERLEIH

ALLGEMEINES

Das Orgelpositiv des Tiroler Sängerbundes kann von Mitgliedschören für Konzerte und Proben, unter Berücksichtigung der Allgemeinen **Benutzerregeln** entliehen werden.

Für die Benutzung des Orgelpositivs wird eine Pauschalgebühr von € 150.- für drei Tage eingehoben, jeder weitere Tag wird mit € 50.- berechnet.

Nach Anfragen der terminlichen Verfügbarkeit im tsb Büro kann sich der Chor nach Unterzeichnung der Vereinbarung das Orgelpositiv ausleihen.

Es darf ausschließlich nach Absprache mit vom tsb genehmigten Fachkräften gestimmt und betreut werden!

Benutzerregeln

Transport des Instruments

- ❖ Für den Transport sind mindestens 4 Personen erforderlich
- ❖ Größe: B - 113cm, T – 44cm, H – 84 cm Gewicht: ca. 90 kg (Schutzkoffer und Rollwagen werden vom tsb gestellt; Schutzkoffergröße: B – 120cm, T – 50cm, H – 93cm)
- ❖ Das Instrument muss stehend transportiert werden.

Überlassung/Verwendung:

- ❖ Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Orgelpositivs durch den tsb und endet beim Wiedereintreffen des Leihobjektes an einem vom tsb bestimmten Aufbewahrungsort.
- ❖ Das Instrument, das ausschließlich im Besitz des tsb ist, darf nur im Beisein eines tsb Mitarbeiters entliehen und zurückgebracht werden und muss sofort auf Vollständigkeit und eventuelle Schäden überprüft werden.
- ❖ Wird das Orgelpositiv nicht zu dem genannten Zeitpunkt zurückgegeben, kann der tsb vom Entleiher eine Extra - Gebühr verlangen. (vgl. Leihgebühr) Das Instrument wird ausschließlich an Mitglieder des tsb verliehen und darf nicht zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergeben werden.
- ❖ Das Instrument darf nur von ausgewiesenen Fachkräften (vorher beim tsb melden) gestimmt werden. Die Kosten der Stimmung muss der Chor tragen.

Leihgebühr

- ❖ Pauschalgebühr für drei Tage Verleih des Orgelpositivs plus Rückgabe des Instruments am Folgetag des Konzertes bis 12:00 Uhr: € 150.-
- ❖ Für jeden weiteren Tag, bzw. ab 12:00 des Rückgabetales wird eine Gebühr von € 50.- eingehoben.

Sorgfaltspflicht/Haftung bei Schäden

- ❖ Der Entleiher verpflichtet sich, das Instrument sorgsam zu behandeln und die Kosten für eventuelle entstandene Schäden zu übernehmen. Das Instrument muß sich bei Rückgabe in dem übernommenen Zustand befinden.
- ❖ Für eventuelle Schäden oder Verlust haftet ausschließlich der oben genannte Entleiher oder VertreterIn.

Benutzungsregeln

- ❖ Öffnen: Notenpult aufstellen, Abdeckung dahinter aufklappen. Die Tastaturlade anheben und von hinten nach außen schieben.
- ❖ Die Orgel ist für drei verschiedene Stimmungen geeignet (415Hz, 440Hz und 465Hz), diese Stimmungen können durch Versetzen des Manuals erreicht werden. Für Stimmungen im Bereich von 430 Hz ist die Orgel nicht wirklich geeignet.
- ❖ Das Manual muss beim Hineinschieben immer auf die äußerste linke Position (415Hz) gebracht werden, da sonst Schäden am Instrument entstehen können.
- ❖ Das Instrument ist bei Nichtbetrieb (längere Pausen, über Nacht,...) vom Stromnetz zu trennen. Dies gilt vor allem für Räume mit niedriger Luftfeuchtigkeit, da die Gefahr der Austrocknung besteht.
- ❖ Da die Orgel prinzipiell auf Raumklimaveränderungen reagiert sollte sie sich wenigsten vier Stunden im ausgepackten Zustand an einen Raum aklimatisieren, bevor eine Stimmung durchgeführt wird, weil die Stimmung sonst nicht hält.

KEYBOARD/DIGITALPIANOVERLEIH

ALLGEMEINES

Der Tiroler Sängerbund verfügt über vier Keyboards und zwei Digitalpianos, die sich die Mitgliedschöre für Proben, Stimmbildungen, ... ausleihen können. Der Verleih ist kostenfrei – Schäden am Instrument müssen vom Chor zur Gänze selbst getragen werden. Bei Verlust des Instrumentes haftet der Chor.

Anfragen zur terminlichen Verfügbarkeit bitte an das Büro des tsb richten.

VERLEIH DES TECHNISCHEN EQUIPMENTS

ALLGEMEINES

Mitgliedschöre des Tiroler Sängerbundes haben die Möglichkeit das Audio – Equipment des tsb für Aufnahmen, Verstärkung, Mikrofonsingen,... auszuleihen.

Der Verleih ist kostenfrei – Schäden am Equipment müssen vom Chor zur Gänze selbst getragen werden. Bei Verlust eines Teils des Equipments oder des gesamten Equipments haftet der Chor.

Stückliste Audio – Equipment

2 aktive Lautsprecher: THE BOX PA110, 10“, 80/50Watt inkl. Stromkabel und Bodenmonitor-FüÙe
1 aktiver Lautsprecher Yamaha
1 Boxenstativ K&M für Yamaha Lautsprecher
2 Lautsprecherstativ, schwarz – in schwarz/grüner Tasche
1 Mischpult Phonic MU 1202X inkl. Netzteil
1 Funkmikrofon LINE6 XD-V30 (Handsendemikrofon + Empfänger) auf Wirellessbasis, inkl. Netzteil und Mikrofonklemme. --- 2 Stk. Mignon-Batterien/Akkus!
2 Stereomikrofone Sennheiser e614 mit Mikrofonklemme + Stereoschiene
1 ZOOM H-4 n, portables Aufnahmegerät mit Fernbedienung, Netzteil, 2GB Speicherkarte
2 Kopfhörer t.bone HD-800
2 Mikrofonstativ K&M
2 Kabel 10m – XLR male/Klinke (Mischpult->Lautsprecher)
3 Kabel 10m – XLR/XLR
2 Kabel 20m – XLR/XLR
1 Kabel 6m – XLR/XLR
1 Funkmikrofon t.bone Taschensender mit Headset bzw. Ansteckmikrofon, inkl. Empfänger, Netzteil

Die Homepage des Tiroler Sängerbundes ist eine interaktive Webseite, die es den Chören ermöglicht, ihre Daten, Auftritte, Plakate, ... selber mitzugestalten. Es gibt einen externen Bereich, der für alle am tsb Interessierten gedacht ist, und einen internen Bereich, der ausschließlich für Mitglieder des tsb zugänglich ist. Für den internen Bereich kann man über den tsb Zugangsdaten anfordern.

Weitere Service – Leistungen über die Homepage

- Chordatenblatt: Jeder Chor des tsb hat eine „Mini – Homepage“ erhalten, auf der die Chöre ihre Daten jederzeit selbst aktualisieren können. Außerdem ist es möglich, Fotos vom Chor einzustellen, Termine zu posten, aktuelle Meldungen anzuführen.
- Plakate: es besteht die Möglichkeit, das eigene Plakat eines Konzertes, eines Auftrittes in die Homepage des tsb zu stellen. Plakat als jpeg Datei an das Büro des tsb senden.
- Terminkalender: Konzerttermine, Auftritte,... können auf der Homepage des tsb anhand des Googlekalenders angeführt werden. Diese Termine werden automatisch in den folgenden Newslettern übernommen!!
- Fortbildungen – Anmeldung: für alle aktuellen Fortbildungen, die auf der Homepage stehen, kann man sich auch online anmelden.
- Statistik: die Mitgliederliste kann man online ausfüllen und senden
- Formulare: alle Formulare für ein tsb Jahr sind unter *Downloads* als Doc Datei und PDF Datei erhältlich
- Bibliothek: Unser Notenarchiv (eines der größten Österreichs) ist nun für jeden Nutzer ohne Passwort einsehbar. Aus rechtlichen Gründen können die Noten nicht heruntergeladen werden.
- Interner Bereich: der tsb schützt die Daten der Obleute und Chorleiter! Im internen Bereich, den man nur unter Verwendung eines Passwortes besuchen kann, erhält man die Kontaktdaten. Sollte das nicht gewünscht sein, kann der Chor den tsb darauf hinweisen, oder selbst (vgl Chordatenblatt) nach den eigenen Wünschen diese Daten bearbeiten.
- Facebook: der tsb hat eine, auf der Homepage integrierte Facebookseite, die auch als Werbeplattform für die Chöre mit Facebook verwendet werden kann.

VERSICHERUNGEN

1. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR CHÖRE

Der tsb hat eine Haftpflichtversicherung für seine Mitgliedschöre abgeschlossen und bezahlt dafür die Prämie.

Auszug

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
Versicherungs-Urkunde Nr. A550008759
Allianz Business Absicherung für Vereine
Allgemeine Informationen

Individuelle Vereinbarungen

Versicherungsschutz besteht für die den nachstehend angeführten Organisationen obliegenden gesetzlichen

Haftpflicht privatrechtlichen Inhaltes für Personen- und Sachschäden:

Tiroler Sängerbund mit sämtlichen Funktionären (auf ebene Landesleitung und Bezirksleitungen)

Mitgliedschöre, die dem Tiroler Sängerbund angehören, auch wenn sie nicht bei der Vereinsbehörde gemeldet sind, mit sämtlichen Funktionären.

Die Anzahl der Landes-/Bezirksfunktionäre ist aktuell angenommen mit

- 57 ehrenamtlichen Funktionären

- 2 hauptberuflichen Funktionären/Organen (Geschäftsführer, Bürokraft)

Die Anzahl der Chormitglieder (incl. Funktionären) ist aktuell angenommen mit 11.000

Mitversicherung von Tätigkeitsschäden an fremden Beförderungsmitteln (auch an Beförderungsmitteln, die den Chormitgliedern gehören) mit einem Sublimit von EUR 10.000 und Selbstbehalt von EUR 200 in jedem Schadenfall.

1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen an oder mit diesen Sachen (Beförderung, Verwendung etc.) entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10.000 pro Schadenfall, wobei diese Versicherungssumme höchstens einmal pro Versicherungsjahr ausgeschöpft werden kann.

3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall fix EUR 200,00

4. In teilweiser Abänderung des An. 12, Pkt. 1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss

schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.

Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2006 und EHVB 2006) zugrunde.

Nachstehend folgt die ergänzende und auszugsweise Wiedergabe der für die Vereinsversicherung speziellen Bedingungsinhalte gemäß Abschnitt B, Ziff. 14 der EHVB:

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus der

1.1 Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen,

Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (mitversicherte Chöre, Verbände, Funktionäre) (Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet sinngemäß Anwendung); (mitversicherte Chöre, Verbände, Funktionäre)

1.2 Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer (mitversicherte Chöre, Verbände, Funktionäre), die abweichend von Art. 3 AHVB in Europa im geographischen Sinn oder in außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaaten abgehalten werden. Die Einschränkungen nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB finden Anwendung.

2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 1. sind Schadenersatzverpflichtungen

2.1 der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers (mitversicherte Chöre, Verbände, Funktionäre) und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat;

2.2 sämtlicher übriger Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers (mitversicherte Chöre, Verbände, Funktionäre) für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;

2.3 sämtlicher Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereins sowie außerhalb des Vereins im Auftrag des Vereins, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der

3.1 Innehabung oder Verwendung von

3.1.1 Sportplätzen mit Zuschauertribünen und/ oder -anlagen;

3.1.2 Bob- und Rodelbahnen, Sprungschanzen, Schipisten, Loipen und Schienennetzen

3.2 Haltung und Verwendung von

3.2.1 Tieren;

3.2.2 Wasserfahr- und Schienenfahrzeugen aller Art, Seilbahnen, Schwebbahnen, Schleplifte, Sessellifte

3.3 Durchführung von Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben.

4. Abschnitt A, Z. 3 EHVB findet Anwendung.

Zu Pkt. 3.3. oben (Landes-, Bundes-, internationale Wettbewerbe): Die Besondere Vereinbarung gilt als getroffen.

Besondere Vereinbarung Tätigkeit an beweglichen Sachen

1. Abweichend von Art. 7, Pkt 10,1 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer

Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen an oder mit diesen Sachen (Beförderung, Verwendung etc.) entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10.000,-- pro Schadenfall, wobei diese Versicherungssumme höchstens einmal im Jahr ausgeschöpft werden kann.

3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Schadenfall fix EUR 200,--.

4. In teilweiser Abänderung des Art. 12, Pkt. 1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.

2. KOLLEKTIVUNFALLVERSICHERUNG für Chormitglieder (Version April 2014)

1. Welche Bedingungen finden Anwendung?

Dem Versicherungsvertrag zwischen dem TSB und der Allianz Elementar liegen zugrunde die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUVB 2012), sowie Besondere Bedingungen.

2. Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die beitretenden Chöre beginnt mit dem auf den Tag der ersten Prämienzahlung folgenden Kalendertag (00:00 Uhr) und endet am 30. April (24:00) des folgenden Kalenderjahres. Der Einzahlungsbeleg dient als Nachweis für den Versicherungsschutz

3. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz genießen Mitglieder von Chören und Vokalensembles des Tiroler Sängerbundes, für welche die Jahresprämie entrichtet wurde (ohne Namensnennung). Es können ferner Personen mitversichert werden, die zwar nicht Chormitglieder sind, die jedoch Z.B. als Instrumentalisten mitwirken, vorausgesetzt, dass diese Personen bei der Prämieinzahlung berücksichtigt und in einem Begleitschreiben namentlich, mit Angabe des Geburtsdatums, gemeldet werden.

4. Versicherte Risiken

Die Versicherung umfasst im Rahmen der AUVB Unfälle, von welchen die Mitglieder bei der dem Vereinszweck dienenden Teilnahme an Veranstaltungen des eigenen Chores oder anderer Veranstalter betroffen werden.

5. Versicherungssummen

5.1 Die Versicherungssummen betragen für jedes Mitglied EUR 10.000,-- für den Todesfall und 50.000,-- für dauernde Invalidität

5.2 Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beträgt die Versicherungssumme für den Todesfall EUR 6000,--, für den Fall der dauernden Invalidität EUR 50.000,--

6. Versicherungsschutz

6.1 Im Rahmen der versicherten Summen besteht Versicherungsschutz gegen Unfälle, von denen die Mitglieder insbesondere bei der Vorbereitung von oder während Übungsstunden, Proben, Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung, Aufführungen, Versammlungen, Festlichkeiten und Festzügen, an denen sie auf Veranlassung des Chores teilnehmen, betroffen werden und bei im

Auftrag des Chores zu verrichtenden Besorgungen

6.2 Unfälle auf dem direkten Weg zu und von der versicherten Tätigkeit sind mitversichert. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen wird.

6.3 Bei Veranstaltungen, die am Wohnsitz des Mitgliedes oder in der Heimatgemeinde seines Chores stattfinden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch über einen Zeitraum von bis zu vier Stunden vom Ende der Veranstaltung bis zur Rückkehr in die Wohnung, wenn zur Pflege der Zusammengehörigkeit mit Mitgliedern der dem Tiroler Sängerbund angeschlossenen Chöre oder anderer kultureller Organisationen ein Zusammentreffen stattfindet.

6.4 Bei Reisen zu und von auswärtigen Veranstaltungen umfasst der Versicherungsschutz auch die üblichen Essens- und Erholungspausen.

7. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Erde

8. Bezugsberechtigung

Im Todesfall gelten die gesetzlichen Erben als bezugsberechtigt.

9. Prämie

Die Jahresbruttoprämie beträgt (unabhängig vom Alter der einzelnen Mitglieder)
für Kinder – und Jugendchöre EUR 0,90 je Person (wird vom tsb übernommen)
für Erwachsenen chöre EUR 1,80 je Person.

In der Prämie enthalten ist die Versicherungssteuer von derzeit 4%.

10. Im Schadensfall

Jeder Unfallschaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

11. Kontaktperson beim TSB

Wenden Sie sich in allen Fragen zu dieser Unfallversicherung an

Dipl.- Bw. Volker Wurm

Tel: +43 5 9009 – 88166

Mobil: +43 664 582 22 14

Mail: volker.wurm@allianz.at

Die Prämie zur Kollektivunfallversicherung für Kinder – und Jugendchöre (SängerInnen bis 18 Jahren) wird zur Gänze vom tsb bezahlt.

RAHMENVEREINBARUNG

zwischen der

AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg.
Gen. m.b.H
Baumannstraße 10
1030 Wien
nachstehend „AKM“ genannt

und dem

Tiroler Sängerbund
Museumsstrasse 33
6020 Innsbruck nachstehend
„tsb“ genannt

1. Vertragsparteien

1.1. Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung idgF in Österreich die Aufführungs-, Sende-, und Zurverfügungstellungsrechte sowie damit verbundene Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.

1.2. Der Tiroler Sängerbund ist der Dachverband der Chöre Tirols, in dem in rund 460 Chören ca. 10.000 SängerInnen vereint sind.

2. Werknutzungenbewilligungen

2.1. Die AKM erteilt dem tsb und seinen ihm angeschlossenen Gruppen (Chöre, Ensembles uä) in ihrer Eigenschaft als Veranstalter die nicht ausschließliche Bewilligung, Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke des von ihr verwalteten Gesamtrepertoires öffentlich aufzuführen. Das Gesamtrepertoire umfasst sowohl das eigene Repertoire der AKM als auch die Repertoires ausländischer Urheberrechtsgesellschaften, soweit die AKM diese aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen wahrnimmt.

2.2. Von dieser Rechteinräumung nicht umfasst sind alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte, insbesondere das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung dramatischer und musikdramatischer Werke sowie die Urheberpersönlichkeitsrechte.

2.3. Die Werknutzungenbewilligung ist auf öffentliche Aufführungen innerhalb des österreichischen Staatsgebietes beschränkt.

2.4. Die gegenständliche Werknutzungenbewilligung erstreckt sich nicht auf öffentliche konzertmäßige Aufführungen, die vom Veranstalter durchgeführt und vom österreichischen Hör- oder Fernseh Rundfunk übertragen werden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Werknutzungenbewilligung

2.5. Überdies erteilt die AKM im Namen und mit Vollmacht der AUSTRO-MECHANA (Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, Baumannstraße 10, 1030 Wien) dem tsb und seinen ihm angeschlossenen Gruppen (Chöre, Ensembles uä) in ihrer Eigenschaft als Veranstalter die nicht ausschließliche Bewilligung zur Vervielfältigung von Werken der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für das Gesicht und Gehör (Ton-, Bild- oder Bildtonträger), sofern der AUSTRO-MECHANA die entsprechenden Werknutzungsrechte übertragen wurden. Nicht erworben wird das Recht zur Verbreitung.

2.6. Des Weiteren erteilt die AKM im Namen und mit Vollmacht der LITERAR-MECHANA (Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien) dem tsb und seinen ihm angeschlossenen Gruppen (Chöre, Ensembles uä) in ihrer Eigenschaft als Veranstalter die nicht ausschließliche Bewilligung zur öffentlichen Wiedergabe und Vervielfältigung von Sprachwerken einschließlich Bühnenwerken sowie musikdramatischen Werke auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern für den Gebrauch im eigenen Betrieb, sofern der LITERAR-MECHANA die entsprechenden Werknutzungsrechte übertragen wurden. Nicht erworben wird das Recht zur Verbreitung.

2.7. Schließlich erteilt die AKM im Namen und mit Vollmacht der LSG (Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, Seilerstätte 18-20/2 Stock, 1010 Wien) dem tsb und seinen ihm angeschlossenen Gruppen (Chöre, Ensembles uä) in ihrer Eigenschaft als Veranstalter die nicht ausschließliche Bewilligung zur Vervielfältigung von Schallträgern, die zu Handelszwecken hergestellt sind, zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe durch den Vervielfältigenden, sofern der LSG die entsprechenden Rechte übertragen wurden. Abschließend erklärt die AKM, dass durch die vereinbarte Zahlung der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung für die Benützung von Schallträgern zur öffentlichen Wiedergabe (§ 76 Abs. 3 UrhG) abgegolten ist.

2.8. Auf Grund entsprechender schriftlicher Vereinbarungen mit AUSTRO MECHANA; LITERAR MECHANA und LSG ist die AKM beauftragt und ermächtigt, das Inkasso der Entgelte auch für diese Gesellschaften durchzuführen.

2.9. Die gegenständliche Vereinbarung gilt nur für Einzelveranstaltungen.

3. Anmeldung

3.1. Diese Vereinbarung gilt für alle Veranstaltungen, die in irgendeiner Weise mit musikalischen, musikalisch-literarischen oder literarischen Vorträgen verbunden sind (zB Konzerte jeder Art, Chorvorträge, Tanzunterhaltungen, Matineen, Bunte Abende usw). Hierbei ist unbeachtlich, ob es sich um lebende oder mechanische Musikdarbietungen handelt.

3.2. Der Veranstalter verpflichtet sich, jede Veranstaltung drei Tage vor Stattfinden mittels der von der AKM zur Verfügung gestellten Anmeldekarte an die örtlich zuständige AKM- Geschäftsstelle zu melden und den Ort und die Art der Veranstaltung, den Fassungsraum des Saales sowie die Höhe der einzelnen Eintrittspreis-Kategorien (Fest- oder sonstige Abzeichen) bekanntzugeben. In Orten, wo die Anmeldung einer Veranstaltung bei der Gemeinde gleichzeitig auch die Anmeldung bei der AKM darstellt, ist die AKM vom Veranstalter auf die Zugehörigkeit zum TSB gesondert aufmerksam zu machen, da sonst die Begünstigungen des Rahmenvertrages nicht angewendet werden können. Unterbleibt diese Nachricht, dann gilt dies als Verzicht auf die Begünstigungen.

4. Tarife

4.1. Der Veranstalter ist verpflichtet ein Entgelt nach den in dieser Vereinbarung aufgestellten Tarifen an die AKM zu entrichten. Dies gilt dann nicht, wenn bei der Veranstaltung ausschließlich ungeschützte Werke verwendet werden oder es sich um eine Veranstaltung iSv § 53 UrhG handelt.

4.2. Die Berechnung für Einzelveranstaltungen erfolgt nach dem jeweils geltenden Autonomen Tarif.

4.3. Bei Veranstaltungen ohne Tanz und bei Veranstaltungen mit Tanz werden dem tsb und seinen Gruppen jeweils eine 45%ige Ermäßigung gewährt Sofern der Anteil der geschützten Werke unter 50% liegt, wird eine pro rata Berechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck ist vor der Veranstaltung ein Programm, aus dem die einzelnen Werke hervorgehen, vorzulegen.

4.4. Die Mindestsätze dürfen bei keiner der genannten Abrechnungsarten unterschritten werden. Auf Mindestsätze wird keine Ermäßigung eingeräumt.

4.5. In Orten, in welchen eine Steuerkartenverrechnung eingeführt ist, kann die Verrechnung des Entgeltes auch nach der gemeindeamtlichen Vergnügungssteuerverrechnung auf der Basis von 8% der Brutto-Einnahmen für Veranstaltungen ohne Tanz und 12% der Brutto- Einnahmen für Veranstaltungen mit Publikumstanz vorgenommen werden, jedoch ist diese Verrechnungsart unbedingt drei Tage vor Stattfinden der Veranstaltung ausdrücklich mit der AKM zu vereinbaren. Die Abrechnung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung durchzuführen. Nach diesem letztgenannten Termin erfolgt die Verrechnung nach dem Autonomen Tarif, jedoch unter Wegfall jeglicher Ermäßigung. Bei der Abrechnung nach Prozenten wird keine Ermäßigung gewährt.

4.6. Bei Trachtenumzügen und sonstigen Umzüge, Aufmärschen mit Musik, Platzkonzerten gilt folgendes Entgelt als vereinbart:

bei Umzügen mit Eintrittsgeld (Festabzeichen)	1 % der Bruttoeinnahmen
bei Umzügen ohne Eintrittsgeld	€ 0,0162 pro Besucher
der Mindestsatz beträgt	€ 9,15 pro Veranstaltung

4.7. Werden auch Rechte der AUSTRO-MECHANA oder LITERAR-MECHANA in Anspruch genommen, sind für beide Gesellschaften die jeweils geltenden Entgeltbeträge zusätzlich zu zahlen.

4.8. Werden die Rechte zur öffentlichen Wiedergabe von Sprachwerken (ausgenommen bühnenmäßige Aufführungen dramatischer Werke) gleichzeitig mit Rechten der AKM in Anspruch genommen, ist hierfür kein gesondertes Entgelt zu entrichten. Werden sie jedoch allein oder zusammen mit Rechten der AUSTRO-MECHANA oder LITERAR-MECHANA in Anspruch genommen, ist ein Entgelt in der jeweils geltenden Höhe zu bezahlen.

4.9. Werden neben Rechten der AKM auch Rechte der LSG beansprucht, sind für letztere 23% des AKM-Entgeltes zu bezahlen. Werden gleichzeitig auch noch Rechte der AUSTRO- MECHANA in Anspruch genommen, sind für die Rechte der LSG ebenfalls 23% des AUSTRO-MECHANA-Entgeltes, zu bezahlen

4.10. Veranstaltungen, die ohne vorherige Anmeldung abgehalten werden, gelten als unbefugte Aufführungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wofür nach den §§ 86 und 87 UrhG das Doppelte des tarifmäßigen Entgeltes berechnet wird. Außerdem entfällt jegliche Ermäßigung.

5. Verpflichtungen für den Veranstalter

5.1. Die vorgeschriebene, von der AKM nach Tarif-Möglichkeit aufgeschlüsselte Rechnung ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu zahlen. Zu allen in Rechnung gestellten Beträgen kommt noch die 20%ige Umsatzsteuer hinzu.

5.2. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass nur denjenigen Veranstaltern die Begünstigungen des Vertrages zustehen, die auf einer vom tsb der AKM zur Verfügung gestellten Mitgliederliste aufgeführt sind. Die bloße Zugehörigkeit zum tsb begründet noch nicht das Recht zur Inanspruchnahme der Begünstigungen dieses Rahmenvertrages.

5.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, jede Namens- und Adressenänderung sofort bekanntzugeben. Er haftet für jeden Schaden, welcher durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entsteht.

5.4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine allgemeine Erhöhung des Entgeltes, die gleichgeartete Veranstaltungen betrifft, anzuerkennen und den entsprechenden Mehrbetrag zu bezahlen.

5.5. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die erteilte Werknutzungsbewilligung an dritte Personen zu übertragen. Für Veranstaltungen, die er gemeinsam mit anderen Veranstaltern durchführt, gilt der Rahmenvertrag nicht.

5.6. Berechnungen von Aufführungsentgelten für Veranstaltungen, die von dritten Personen durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages.

6. Programme

6.1. Der tsb verpflichtet sich, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass der AKM ordnungsgemäß ausgefüllte Programme der von den tsb Mitgliedschören aufgeführten bzw. vorgetragenen Werke unter Benützung der jeweils von der AKM genehmigten tsb-Formulare übersandt werden.

6.2. Der tsb verpflichtet sich nach Möglichkeit, alle Programme im Rahmen der Veranstaltungen der tsb-Mitgliedschöre mittels Excel-Listen (Werk, Komponist, ...) aufzubereiten und der AKM zur Verfügung zu stellen.

6.3. Die Programme sind 10 Tage nach der Veranstaltung zu übersenden. Es kann jedoch bei gleichbleibendem Werkerepertoire ein Sammelprogramm für 10 Einzelveranstaltungen innerhalb eines Jahres (Oktober bis September) ausgefüllt werden, wobei dieses bis längstens Ende September eines jeden Jahres für die vorangegangenen 12 Monate einzusenden ist

7. Überprüfung

7.1. Der Veranstalter erklärt sich bereit, jederzeit die Vornahme von Kontrollen im erforderlichen Umfange zu gestatten bzw. zu diesem Zweck den bevollmächtigten Vertretern der AKM auf Verlangen den Zutritt zu jeder Veranstaltung für zwei Personen zu ermöglichen bzw. gegebenenfalls zwei Sitzplätze erster Kategorie zur Verfügung zu stellen.

7.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, der AKM Einblick in alle jene Unterlagen zu gewähren, die für die Berechnung des Entgeltes notwendig sind. Die AKM verpflichtet sich, diese Angaben vertraulich zu behandeln.

7.3. Sollte eine der übernommenen Verpflichtungen vom Veranstalter, aus welchem Grund immer, nicht eingehalten werden, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf sämtliche Begünstigungen dieses Vertrages und ist die AKM berechtigt, ohne Rücksicht auf den Eintritt und die Höhe eines allfälligen Schadens eine Konventionalstrafe in Höhe von

€ 7,27	für den ersten Übertretungsfall
€ 14,53	für den ersten Wiederholungsfall
€ 25,44	für jeden weiteren Wiederholungsfall

gegenüber dem Verletzer geltend zu machen, welche dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegt.

7.4. Die Geltendmachung eines nachweisbar größeren Schadens, dessen Höhe also über die im Rahmenvertrag festgelegte Konventionalstrafe hinausgeht, bleibt der AKM unbenommen. Die AKM ist berechtigt, von allen fälligen Schuldigkeiten Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu beanspruchen.

7.5. Vertragsverletzungen gelten als Wiederholungsfälle, wenn sie seitens desselben Veranstalters innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten seit dem letzten Pönalefall stattfinden. Die im Einzelvertrag vereinbarten Pönaleverträge gelten für jede einzelne Vertragsverletzung bzw. für jede beanstandete Veranstaltung. Die AKM ist berechtigt, die Kontrollkosten, welche anlässlich der Feststellung des Zuwiderhandelns erwachsen sind, vom Veranstalter einzuheben und ferner die erteilte Aufführungsbewilligung durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirksamkeit zu kündigen.

7.6. Bis zur Wiedererteilung der Werknutzungsbewilligung durch die AKM gilt jede Inanspruchnahme des Werkebestandes als Eingriff in das Urheberrecht. Abgesehen von allen anderen im Urheberrechtsgesetz genannten Rechtsmöglichkeiten, ist die AKM berechtigt, das doppelte Entgelt, berechnet nach dem Autonomen Tarif, zu beanspruchen.

7.7. Der Veranstalter haftet für jede unrichtige Angabe bei Vertragsabschluss neben dem tsb solidarisch.

7.8. Der Veranstalter erklärt sich damit einverstanden, dass die AKM bei allen Behörden jede Auskunft erhalten kann, die im Zusammenhang mit abgabepflichtigen Veranstaltungen steht.

7.9. Der tsb verpflichtet sich, seinen Gruppen (Chöre, Ensembles uä) die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis zu bringen und haftet der AKM gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

7.10. Wenn ein Veranstalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, verpflichtet sich der tsb auf Ersuchen der AKM, beim Veranstalter zu intervenieren.

8. Wertsicherung

8.1. Alle an die AKM zu zahlenden Entgelte sind an die Bewegungen eines speziellen Meßindex gebunden. Dieser Meßindex wird bestimmt durch 2/3 der prozentuellen Veränderung des Verbraucherpreisindex 1966 und 1/3 der prozentuellen Veränderung eines Gehaltes in durchschnittlicher Höhe im Handelsangestellten-Kollektivvertrag (Allgemeiner Groß- und Kleinhandel, Beschäftigungsgruppe 3 im 7. Berufsjahr, Gehaltsgebiet A).

8.2. Eine Anpassung der Pauschalbeträge erfolgt alle zwei Jahre, jeweils am 1. Jänner, wobei als Anfangspunkt der Bemessung der 1. Jänner 2014 gilt.

9. Ausnahmen von der Entgeltspflicht

9.1. Für folgende Veranstaltungen ist kein zusätzliches Aufführungsentgelt zu entrichten:

- a) „Tiroler Chortag mit Platzlsingen und Konzert“ das ist jährlich eine Veranstaltung unter diesem Titel für den tsb als Dachverband
- b) Je Bezirk ein Bezirkssingen, das sind Auftritte (Konzert, Kranzlsingen, Platzlsingen., ...)
mehrerer Chöre aus den elf Sängerbezirken des tsb.
- c) vom tsb in periodischen Abständen (2 bis 4 Jahre) stattfindende Chorfeste und Chorwettbewerbe
(z.B. Festival der jungen Chöre, Gesamttiroler Wertungssingen)
- d) musikalische Umrahmung von religiösen Feiern mit liturgischer Handlung

- e) Wohltätigkeitsveranstaltungen iSv § 53. Sämtliche Einnahmen aus Eintrittsgeldern oder Spenden müssen nach Abzug allfälliger Veranstaltungskosten zur Gänze dem wohltätigen Zweck zugeführt werden. Eine weitere Voraussetzung ist die unentgeltliche Mitwirkung aller Künstler.
- f) das gelegentliche Anstimmen von Liedern in öffentlichen Räumlichkeiten, sofern kein Erwerbszweck vorliegt.
- g) Vom tsb organisierte Fortbildungsveranstaltungen, die mit einem Kleinkonzert (ohne Eintritt bzw. Spenden) beendet werden können.

9.2. Klein-Veranstaltungen, auf welche die nachfolgenden Kriterien zutreffen, sind durch die Pauschalzahlung des tsb abgegolten:

1. Veranstaltungen ohne Publikumstanz
2. Veranstaltungen mit Eintrittsgeld oder Spenden bis € 5,-- pro Person
3. der Fassungsraum des Veranstaltungsortes beträgt maximal 300 Personen
4. die Gesamt-Honorare für alle Mitwirkenden bleiben unter insgesamt € 1.500,--

9.3. Der tsb verpflichtet sich, pro Kalenderjahr im Vorhinein als Abgeltung für diese Klein-Veranstaltungen ein Pauschalentgelt in Höhe von € 4.000 zu entrichten.

9.4. Dieses Pauschalentgelt ist ebenso wie alle anderen Entgelte in diesem Vertrag nach Pkt. 8 indexgebunden.

9.5. Für alle Veranstaltungen besteht eine Anmeldepflicht, wobei auf allfällige Freistellungsgründe hinzuweisen ist. Vereinbarte Freistellungen von der Entrichtung eines Aufführungsentgeltes entheben den Veranstalter nicht von der eingegangenen Verpflichtung zur Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Programme der aufgeführten bzw. vorgetragenen Werke.

10. Vertragsdauer

10.1. Dieser Vertrag tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist in Form eines eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift des betroffenen Vertragsteiles zu richten. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Postaufgabe im Inland.

10.2. Unbeschadet der oben geregelten Kündigungsmöglichkeit bleibt eine vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigen Gründen vorbehalten.

10.3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht geschlossen.

10.4. Dieser Vertrag ersetzt für den tsb den bestehenden aufrechten Rahmenvertrag der AKM mit dem ÖSB.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien.

11.2. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Bezirksgericht Innere Stadt Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

PRINZIP: Eine höhere Ehrung erhält nur jene/r, die/der die nächst niedrigere schon bekommen hat. Die aktive Zeit ist nicht an die Mitgliedschaft des tsb gebunden!
Für besondere Verdienste gibt es Ausnahmen!

DURCH DEN TSB ÜBER ANTRAG EINES CHORES ODER DES LANDESVORSTANDES

SILBERNES EHRENZEICHEN MIT URKUNDE

mindestens 20 Jahre aktives Mitglied oder
mindestens 10 Jahre Obfrau/Obmann oder ChorleiterIn

GOLDENES EHRENZEICHEN MIT URKUNDE

mindestens 30 Jahre aktives Mitglied oder
mindestens 15 Jahre Obfrau/Obmann oder ChorleiterIn

GOLDENES EHRENZEICHEN MIT KRANZ UND URKUNDE

mindestens 40 Jahre aktives Mitglied oder
mindestens 20 Jahre Obfrau/Obmann oder ChorleiterIn

GROSSES GOLDENES EHRENZEICHEN MIT KRANZ UND URKUNDE

mindestens 50 Jahre aktives Mitglied oder
mindestens 25 Jahre Obfrau/Obmann oder ChorleiterIn

Für alle vier oben beschriebenen Möglichkeiten der Ehrung gibt es **zwei unterschiedliche Urkundentexte:**

VARIANTE A Der TSB hat in seiner Sitzung vom XXXX beschlossen, dass XXXXXXXXXXXX für die XX-jährige Mitgliedschaft das Ehrenzeichen in XXXX verliehen wird.

VARIANTE B Der TSB hat in seiner Sitzung vom XXXX beschlossen, dass XXXXXXXXXXXX für außerordentliche Verdienste um das Sängergewesen in Tirol das Ehrenzeichen in XXXX verliehen wird.

Der Landesvorstand ersucht eindringlich, für jede vorgeschlagene Ehrung die Textvariante bekannt zu geben.

Neben diesen Ehrungsmöglichkeiten gibt es Ehrungen mit dem

„Oswald von Wolkenstein-Ehrenzeichen in Silber oder Gold.“

Diese Ehrungen können nur für außergewöhnliche Leitungen um das Sängergewesen, über den eigenen Chor hinaus, vergeben werden und sind nicht für langjährige Chormitglieder gedacht!

OSWALD VON WOLKENSTEIN-EHRENZEICHEN

Der Landesvorstand des Tiroler Sängerbundes hat in seiner Sitzung vom 17.1.2002 folgenden Verleihungsmodus zum „Oswald-von-Wolkenstein-Ehrenzeichen“ beschlossen.

1. Es wird an physische Personen als Anerkennung für außerordentliche Verdienste um das Chorwesen in Tirol verliehen. Sie müssen nicht einem Mitgliedschor angehören.
2. Das Ehrenzeichen wird in zwei Graden, in Silber und in Gold, verliehen, verbunden mit einer entsprechenden Urkunde.
3. Beschreibung: das ovale Bild des Minnesängers (1377-1445) ist von einem Silber- bzw. Goldrand umgeben, in dem unten „TSB“ eingraviert ist.
4. Der Landesvorstand beschließt die Verleihung entweder ohne oder auf Antrag eines Mitgliedchors.
5. Der TSB legt ein chronologisches Verzeichnis der Ehrenzeichenträger an.

6. Verleihungskriterien:

SILBER**MITGLIEDER:**

- Vorher in der Regel Gold mit Kranz
- Für außerordentliche Verdienste um das Chorwesen in Tirol (nicht für langjährige Mitglieder eines Vereines)

GOLD

- Vorher in der Regel Gold mit Kranz
- Für außerordentliche Verdienste um das Chorwesen in Tirol (nicht für langjährige Mitglieder eines Vereines)

NICHTMITGLIEDER:

- Für Nichtmitglieder (z.B. politische & öffentliche Funktionen) ist die Verleihung für außerordentliche Verdienste mit detaillierter Begründung möglich.
- Für Nichtmitglieder (z.B. politische & öffentliche Funktionen) ist die Verleihung für außerordentliche Verdienste mit detaillierter Begründung möglich.

EHRENZEICHEN DES CHORVERBANDES ÖSTERREICH

Ehrungen für Mitglieder der tsb-Chöre bitte beim tsb-Büro einreichen.

Da diese Ehrungsunterlagen (Ehrenzeichen, Urkunden, Versand) vom Chorverband Österreich in Rechnung gestellt werden, muss dies vom jeweiligen Chor selbst beglichen werden!

Für besondere Verdienste einer Sängerin/eines Sängers, eines Chores oder einer Funktionärin/eines Funktionärs können nach Befürwortung des jeweiligen Landesverbandes Ehrenbriefe und Ehrenzeichen beantragt werden.

Derzeit können vom Chorverband Österreich folgende Ehrenbriefe und Ehrenzeichen verliehen werden:

- Verbandsabzeichen des Chorverband Österreich Gold für 50jährige Sängertätigkeit, bei 50jähriger Sängertätigkeit verbunden mit dem Ehrenbrief des ChVÖ; (die Verbandsabzeichen in Bronze und Silber können von jedem Landesverband selbst erworben werden und an die einzelnen SängerInnen vergeben werden)
- Ehrenbriefe ab 50jähriger Sängertätigkeit (Urkunde und Mappe)
- Ehrenzeichen in Silber und Gold für langjährige Verdienste um das österreichische Chorwesen (im Etui mit Urkunde und Mappe) *)

Walther von der Vogelweide-Medaille

Die Walther von der Vogelweide-Medaille in Bronze, Silber oder Gold für besondere Verdienste eines einzelnen Sängers, Funktionärs, Komponisten oder eines ganzen Chores um das österreichische Chorwesen (Medaille im Etui, Urkunde, Mappe, bei Einzelpersonen zusätzlich mit Abzeichen).

Sie ist die höchste Auszeichnung des ChVÖ und wird von einem Mitglied des Verbandspräsidiums überreicht. *)

*) Die Bestellung von Ehrenbriefen und Ehrenzeichen bitte rechtzeitig an die jeweilige Landesorganisation (Adressen unter "Landesorganisationen") richten.

ANTRÄGE FÜR EHRENZEICHEN BITTE MINDESTENS 6 WOCHEN VOR DEM VERLEIHTERMIN AN DEN CHORVERBAND ÖSTERREICH RICHTEN, BEI VOGELWEIDE-MEDAILLEN 5 MONATE

Ehrungen des Chorverband Österreich

Beschluss des Präsidiums: 17.11.2017; in Kraft ab 1.1.2018



ABZEICHEN (in aufsteigender Reihung) für einzelne Sängerinnen/Einzelpersonen:	VORAUSSETZUNG	ANTRAGSTELLER	ENTSCHEIDUNG	VERGABE	FINANZIERUNG	PREIS
Verbandsabzeichen des ChVÖ Bronze	Mitgliedschaft in Landesverband (und ChVÖ)	Chor an Landesverband	Landesverband	Landesverband	Antragsteller	
Verbandsabzeichen des ChVÖ Silber	25 Jahre Mitgliedschaft in Landesverband (und ChVÖ)	Chor an Landesverband	Landesverband	Landesverband	Antragsteller	
Verbandsabzeichen des ChVÖ Gold mit Ehrenbrief 50 Jahre des ChVÖ	50 Jahre Sangestätigkeit, Mitglied Landesverband	Landesverband an ChVÖ	Landesverband	Landesverband	Antragsteller	21,00 €
Verbandsabzeichen des ChVÖ Gold mit Ehrenbrief 60 Jahre des ChVÖ	60 Jahre Sangestätigkeit, Mitglied Landesverband	Landesverband an ChVÖ	Landesverband	Landesverband	Antragsteller	21,00 €
Verbandsabzeichen des ChVÖ Gold mit Ehrenbrief 70 Jahre des ChVÖ	70 Jahre Sangestätigkeit, Mitglied Landesverband	Landesverband an ChVÖ	Landesverband	Landesverband	Antragsteller	21,00 €
Ehrenbrief ab 50-jähriger Sängertätigkeit (Urkunde und Mappe)	50/60/70 Jahre Sangestätigkeit, Mitglied Landesverband	Landesverband an ChVÖ	Landesverband	Landesverband	Antragsteller	18,00 €
Ehrenzeichen Silber (mit Urkunde und Mappe)	1) überregionale Verdienste bzw. Funktionen im Chorwesen und 2) besondere Projekte oder langjährige Tätigkeit (ab 15 Jahre); Mitgliedschaft in einem Landesverband ist nicht Voraussetzung	Landesverband an ChVÖ oder ChVÖ	ChVÖ: Präsident und Vorsitz Musikausschuss	Landesverband	Antragsteller	29,00 €
Ehrenzeichen Gold (mit Urkunde und Mappe)	1) überregionale Verdienste bzw. Funktionen im Chorwesen und 2) mehrere besondere Projekte oder langjährige Tätigkeit (ab 30 Jahre); Mitgliedschaft in einem Landesverband ist nicht Voraussetzung	Landesverband an ChVÖ oder ChVÖ	ChVÖ: Präsident und Vorsitz Musikausschuss	Landesverband	Antragsteller	32,00 €
Wäher von der Vogelweide-Medaille Bronze (Medaille im Etui, Urkunde, Mappe, Abzeichen)	für besondere Verdienste eines Sängers, Funktionärs, Komponisten oder einer Person um das österreichische Chorwesen: zB überregional, langjährig, nachhaltig, innovativ	Landesverband an ChVÖ oder ChVÖ	Präsidium ChVÖ	Mitglied des Präsidiums ChVÖ	Antragsteller	400,00 €
Wäher von der Vogelweide-Medaille Silber (Medaille im Etui, Urkunde, Mappe, Abzeichen)	für herausragende Verdienste eines Sängers, Funktionärs, Komponisten oder einer Person um das österreichische Chorwesen: zB überregional, langjährig, nachhaltig, innovativ	Landesverband an ChVÖ oder ChVÖ	Präsidium ChVÖ	Mitglied des Präsidiums ChVÖ	Antragsteller	400,00 €
Wäher von der Vogelweide-Medaille Gold (Medaille im Etui, Urkunde, Mappe, Abzeichen)	für besonders herausragende Verdienste eines Sängers, Funktionärs, Komponisten oder einer Person um das österreichische Chorwesen: zB überregional, langjährig, nachhaltig, innovativ	Landesverband an ChVÖ oder ChVÖ	Präsidium ChVÖ	Mitglied des Präsidiums ChVÖ	Antragsteller	400,00 €
für Chöre:						
Wäher von der Vogelweide-Medaille Silber (Medaille im Etui, Urkunde, Mappe)	langjährige Tätigkeit als Chor (zumindest 50 Jahre) oder besondere Verdienste des Chors um das österreichische Chorwesen: zB überregional, nachhaltig, innovativ	Landesverband an ChVÖ oder ChVÖ	Präsidium ChVÖ	Mitglied des Präsidiums ChVÖ	Antragsteller	400,00 €
Wäher von der Vogelweide-Medaille Gold (Medaille im Etui, Urkunde, Mappe)	langjährige Tätigkeit als Chor (zumindest 100 Jahre) oder herausragende Verdienste des Chors um das österreichische Chorwesen: zB überregional, nachhaltig, innovativ	Landesverband an ChVÖ oder ChVÖ	Präsidium ChVÖ	Mitglied des Präsidiums ChVÖ	Antragsteller	400,00 €

ANTRÄGE FÜR EHRENZEICHEN MINDESTENS 8 WOCHEN VOR DEM VERLEIHTERMIN AN DEN CHORVERBAND ÖSTERREICH RICHTEN. BEI VOGELWEIDE-MEDAILLEN 5 MONATE.

Diese Infos sind auch auf der ChVÖ-Website unter www.chorverband.at/service (ohne Preise) abrufbar!

LANDESVORSTAND

Präsident:	LH Günther Platter	
Landesobmann:	Manfred Düringer Norbert-Wallner-Weg 12, 6410 Telfs Tel. 0676 7308204 Mail: düringer.m@aon.at	
Landesobmann- stellvertreter/in:	Ursula Oberwalder Maximilianstr. 6a, 6176 Völs Tel. 0699 12441235 Mail: ursula.oberwalder@hotmail.com	
	Hermann Eiter Rauhe Gasse 4, 6421 Rietz Tel. 0664 1134116 Mail: eiter@pitz-promotion.at	
Landeschorleiter:	Thorsten Weber Josef – Schraffl – Str.19 , 6020 Innsbruck Tel. 066 8443 048 Mail: weberthor@gmail.com	
Landeschorleiter- Stellvertreter/in:	Dr. Ingrid Czaika St. Nikolausgasse 9b, 6020 Innsbruck Tel. 0650 5126 465 Mail: ingridczaika@gmx.de	Mag. Bärbel Weber St. Nikolausgasse 9b, 6020 Innsbruck Tel. 0664 8868 2294 Mail: b.weber@bach-musikschule-innsbruck.at
Schriftführerin	Mag. Martha Mravlag 6165 Telfes Nr. 166 Tel. 05225 64318 Mail: martha.mravlag@aon.at	Stellvertreterin: Mag. Renate Hohenegger Kalkkögelweg 5, 6100 Seefeld Tel. 05212 2492 Mail: renate@hohenegger1.at
Kassier:	Franz Krismer Gumpstr. 40, 6020 Innsbruck Tel. 0650 3632292 Mail: f.krismer@chello.at	Stellvertreterin: Gerlinde Gassler Am Weingarten 9b, 6170 Zirl Tel. 0699 1722 0701 Mail: gerlindetsb@gmail.com
Landesjugend- referentin:	Mag. Nina Redlich Gießenweg 3, 6067 Absam Tel. 0650 4138 686 Mail: ninaredlich@gmx.de	Stellvertreterin: Verena Schmied Lois Welzenbacher Str. 3, 6067 Absam Tel. 0699 1282 0362 Mail: verena_schmied@aon.at
Rechnungsprüfer:	Stellvertreter: Mag. Thomas Waldner Obisdorfweg 15, 6275 Stumm Tel. 0699 1729 8014 Mail: th.waldner@gmail.com Alexander Primus Kranebitten 179, 6150 Steinach Tel. 0664 543887 Mail: alexander.primus@aon.at	Bernhard Eicher Goethestr. 14, 6020 Innsbruck Tel. 0512 586660 Mail: b.eicher@aon.at

BEZIRKSOBLEUTE UND – CHORLEITER/INNEN

Bezirk Innsbruck-Stadt

Bezirksobmann
derzeit nicht besetzt

Bezirkschorleiter
derzeit nicht besetzt

Bezirk Innsbruck-Ost

Bezirksobmann:
Rudolf Erler
Häusern 4, 6060 Ampass
Tel. 0664 2204536
E-Mail: kaerntnersingkreis@gmx.at

Bezirkschorleiter:
Hermann Haid
Rettenbergstr. 40A, 6114 Kolsassberg
Tel. 0664 9247209
E-Mail: h.haid@tsn.at

Bezirk Innsbruck-West

Bezirksobfrau:
Ursula Oberwalder
Maximilianstraße 6a, 6176 Völs
Tel. 0699 12441235
E-Mail: ursula.oberwalder@hotmail.com

Bezirkschorleiter:
Viktor Schellhorn
Hechenbergweg 11 6020 Innsbruck
Tel. 0699 104 611 18
E-Mail: schellhorn@tsb.tirol

Bezirk Innsbruck-Süd

Bezirksobfrau:
Sonja Mayer
Mützens 3/4 6143 Mühlbachl
Tel. 0664 1133 421
E-Mail: sonja.mayer@tirol.gv.at

Bezirkschorleiterin:
Mag. Martha Mravlag
6165 Telfes Nr. 166
Tel. 05225 64318
E-Mail: martha.mravlag@aon.at

Bezirk Kitzbühel

Bezirksobmann:
Hans Foidl
Flurweg 4, 6345 Kössen
Tel. 05375 6201-15 Di.
E-Mail: buchhaltung@koessen.tirol.gv.at

Bezirkschorleiter:
Josef Bodner
Velbenstr.24/2, 6380 St. Johann
Tel. 0664 500 94 53
E-Mail: j.bodner@aon.at

Bezirk Reutte

Bezirksobmann:
Franz Morandell
Lechtalerstr.45, 6600 Lechaschau
Tel. 0664 100 2787
E-Mail: sv-morandell@tnr.at

Bezirkschorleiter:
Klaus Dirr
Am Bahndamm 6, 6682 Vils
Tel. 0676 9243 201
E-Mail: Nikolaus.dirr@gmx.at

Bezirk Kufstein

Bezirksobmann
derzeit nicht besetzt

Bezirkschorleiter:
derzeit nicht besetzt

Bezirk Imst

Bezirksobmann:
Hermann Eiter
Kluibenschedlstraße 39, 6421 Rietz
Tel. 0664 1134116
E-Mail: eiter@pitz-promotion.at

Bezirkschorleiter:
derzeit nicht besetzt

Bezirk Landeck

Bezirksobmann:
derzeit nicht besetzt

Bezirkschorleiter:
derzeit nicht besetzt

Bezirksjugendreferentin: dzt. nicht besetzt

Bezirk Osttirol

Bezirksobfrau
Inge Rumpel - Krismer
Bründlanger 4, 9900 Lienz
Tel. 0664 282 1011
E-Mail: info@krismer-trachtenmode.at

Bezirkschorleiter:
Mag. Alois Lorenz Wendlinger
Laurinweg 1/9, 9900 Lienz
Tel. 0650 6753333
E-Mail: alois.lorenz@wendlinger.at

Bezirksjugendreferentin:
Mag. Maria Wendlinger
Laurinweg 1/9, 9900 Lienz
Tel. 0650 675 4444
E-Mail: maria.totschnig@gmx.net

Bezirk Schwaz

Bezirksobfrau:
Gerda Gratz
Hirschenkreuz 9/G8, 6130 Schwaz
Tel. 0664 1277 246
Mail: gerdagratz@gmail.com

Bezirkschorleiter: dzt nicht besetzt

Statuten des tsb (Stand 28. April 2018)

Die in diesen Statuten verwendeten, personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tiroler Sängerbund“ (TSB) und hat seinen Sitz in Innsbruck.

§ 2 Vereinszweck

1. Der TSB ist der Dachverband von Tiroler Chören und Vokalensembles.
2. Der TSB bemüht sich um die Förderung der Chormusik in Tirol und erfüllt damit eine wesentliche kulturelle, bildungsrelevante und pädagogische Gemeinschaftsaufgabe. Er verfolgt das Ziel chorisches Muskschaffen zu fördern, sowie zeitgenössisches musikkulturelles Erbe als Teil des gegenwärtigen kulturellen Selbstverständnisses zu erhalten und eine qualitätsvolle Auseinandersetzung damit zu unterstützen.
3. Zur Erreichung dieser Ziele erfüllt der TSB insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Erhaltung, Pflege und Förderung des weltlichen und geistlichen Chorgesanges
 - b. die Aus- und Weiterbildung im Chorwesen
 - c. die besondere musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - d. die Organisation von Chorwettbewerben und Gemeinschaftskonzerten
4. Dem TSB obliegen die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Chöre und Vokalensembles sowie die Zusammenarbeit mit anderen musikalischen Organisationen.
5. Die Tätigkeit ist überkonfessionell, unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet (im Sinne des § 34 der BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll erreicht werden

1. durch ideelle Mittel:
 - a. Betreuung und Beratung der Chöre und Vokalensembles

- b. Anbieten von Fortbildungsveranstaltungen für Funktionärinnen und Sängerinnen
 - c. Organisation sonstiger Veranstaltungen, die dem Chorwesen dienen
 - d. Vermittlung von geeignetem Notenmaterial
 - e. Abschluss von Verträgen, die dem Chorwesen dienen
 - f. Kontakte zu den zuständigen Behörden und gleichartigen Organisationen im In - und Ausland
 - g. Öffentlichkeitsarbeit
2. durch materielle Mittel:
- a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. freiwillige Spenden,
 - c. Subventionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 - d. Erträge aus Veranstaltungen und
 - e. sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des TSB sind Chöre und Vokalensembles, die einer regelmäßigen chorischen Tätigkeit nachgehen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Pflege des Chorwesens oder/und um die Interessen des TSB verdient gemacht haben. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über schriftlichen Antrag einer befugten Vertreterin des bewerbenden Chores bzw. Vokalensembles laut den aktuell gültigen Richtlinien des TSB.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Landesvorstandes von der Generalversammlung ernannt.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Mitglieder des TSB haben das Recht,

1. bei der Generalversammlung mit einer beschließenden Stimme teilzunehmen,

2. Anfragen und Anträge an die Organe des TSB einzubringen,
3. an den Veranstaltungen des TSB teilzunehmen,
4. die Einrichtungen und Angebote des TSB zu nützen und
5. nach terminlicher Absprache mit der Landesfinanzreferentin und der Geschäftsführerin innerhalb der letzten zwei Wochen vor der Generalversammlung oder Delegiertenversammlung Einsicht in die Finanzgebarung im Büro des TSB zu nehmen.
6. Ehrenmitglieder sind bei der Generalversammlung ebenfalls mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des TSB sind verpflichtet,
 - a. den Zweck des TSB zu fördern,
 - b. die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - c. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wobei der Landesvorstand Mitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zur Gänze oder teilweise befreien kann,
 - d. die jährliche Bestandserhebung (Mitgliederstatistik) termingerecht zu übermitteln.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des TSB zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Verein Schaden erleiden könnte.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des ordentlichen Mitgliedes beendet werden.

1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Den Ausschluss kann der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit wegen
 - a. grob vereinschädigendem Verhalten,
 - b. Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und einer Nachfrist von zwei Monaten,
 - c. fehlender Mitgliederstatistik nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und einer Nachfrist von zwei Monaten
 beschließen.
3. Mit der Auflösung eines Chores oder Vokalensembles erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen und entbindet nicht von der Erfüllung ausstehender Zahlungen und sonstiger Verpflichtungen.

§ 9 Bezirksvertretung

1. Jedes ordentliche Mitglied des betreffenden Bezirkes und der Landesvorstand können eine Bezirksobfrau, eine Bezirkschorleiterin und eine Bezirksjugendreferentin als Bezirksvertretung vorschlagen. Im Rahmen einer Bezirksversammlung, die vom Landesvorstand ausgeschrieben wird, werden die Bezirksobfrau, die Bezirkschorleiterin, und die Bezirksjugendreferentin für drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Bezirksvertretung hat die Aufgabe, jährlich eine Bezirksversammlung einzuberufen, wobei der Landesvorstand zeitgerecht darüber zu informieren ist.

§ 10 Organe des TSB

1. Generalversammlung
2. Delegiertenversammlung
3. Landesvorstand
4. Musikausschuss
5. Rechnungsprüferinnen
6. Schiedsgericht

§ 11 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle drei Jahre statt.
2. Die Generalversammlung wird durch den Landesvorstand unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Postsendung (es gilt das Datum des Poststempels) oder e - Mail an die vom Mitglied dem TSB bekanntgegebene Adresse einberufen.
3. Den Vorsitz führt die Präsidentin, im Falle ihrer Verhinderung die Landesobfrau oder eine ihrer Stellvertreterinnen.
4. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder einzuladen, wobei jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt ist.
5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig; nach einer Wartezeit von 15 Minuten ist die Beschlussfähigkeit auf alle Fälle gegeben.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt wird. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Beschlüsse über Statutenänderungen sowie der Beschluss über die freiwillige Auflösung des TSB bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingebracht werden.

9. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind jedem Mitglied innerhalb von drei Monaten schriftlich zu übermitteln.

§ 12

Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen
2. Entgegennahme und Genehmigung des wirtschaftlichen Jahresvoranschlages
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Entlastung des Landesvorstandes
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften
6. Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
7. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Landesvorstandes und der Rechnungsprüferinnen
8. Beratung und Entscheidung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
9. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüferinnen und dem Verein.

§ 13

Wahlordnung zur Wahl des Landesvorstandes

1. Die Mitglieder des Landesvorstandes müssen einem Mitgliedschor/-vokalensemble angehören, ausgenommen sind die Präsidentin und die Landeschorleiterin.
2. Das passive Wahlrecht steht volljährigen Mitgliedern eines Chores oder Vokalensembles zu.
3. Wahlvorschläge müssen mit schriftlicher Zustimmung der Kandidatinnen vom Landesvorstand oder von einem Mitglied spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Landesvorstand schriftlich eingebracht werden.
4. In offener Abstimmung ist von der Generalversammlung ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu wählen, welcher aus seiner Mitte eine Wahlleiterin bestimmt. Zur Wahl vorgeschlagene Personen können nicht in den Wahlausschuss gewählt werden.
5. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Über Beschluss der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen.
6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt drei Jahre.

§ 14**Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt, außer in dem Jahr, in dem eine Generalversammlung abgehalten wird.
2. Die Delegiertenversammlung wird durch den Landesvorstand unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen.
3. Den Vorsitz führt die Präsidentin, im Falle ihrer Verhinderung die Landesobfrau oder eine ihrer Stellvertreterinnen.
4. Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder des Landesvorstandes, die Bezirksvertretung (vgl. §9) und die Ehrenmitglieder eingeladen. Pro Sängerbezirk können weitere drei Delegierte aus jeweils drei Mitgliedschören/-vokalensembles an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Die Reihung zur Teilnahme erfolgt nach Einlangen der Anmeldung. Jede Teilnehmerin der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.
5. Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig; nach weiteren 15 Minuten ist die Beschlussfähigkeit auch ohne Rücksicht auf deren Anzahl gegeben.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind – in Kurzform gefasst – jedem Mitgliedschor/-vokalensemble innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich zu übermitteln.
8. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung beim Landesvorstand eingebracht werden.

§ 15**Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen
2. Entlastung des Landesvorstandes
3. Beratung und Entscheidung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
4. Entgegennahme und Genehmigung des wirtschaftlichen Jahresvoranschlages

§ 16**Der Landesvorstand**

1. Dem Landesvorstand gehören an
 - a. die Präsidentin
 - b. die Landesobfrau und ihre Stellvertreterinnen

- c. die Landeschorleiterin und ihre Stellvertreterinnen
 - d. die Landesfinanzreferentin und ihre Stellvertreterin
 - e. die Landesschriftführerin und ihre Stellvertreterin
 - f. die Landesjugendreferentin und ihre Stellvertreterin
2. Angestellte Mitarbeiterinnen des TSB, die gleichzeitig eine Funktion im Landesvorstand bekleiden, haben bei Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.
 3. Die Landesobfrau beruft die Sitzungen schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Pro Kalenderjahr müssen mindestens drei Sitzungen stattfinden. Zusätzlich müssen mindestens zwei Sitzungen unter Einbeziehung der Bezirksobleute und Bezirkschorleiterinnen abgehalten werden (erweiterte Vorstandssitzungen), wobei diese Stimmrecht haben.
 4. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Personen beschlussfähig. Bei den erweiterten Vorstandssitzungen ist die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens 15 Personen gegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 17

Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
2. Die Geschäftsführung (Gesamtgeschäftsführung, interne Willensbildung) erfolgt grundsätzlich gemeinsam. Dabei sind auch alle Stellvertreterinnen ständig und nicht nur vertretungsweise berechtigt und verpflichtet. In den laufenden täglichen Geschäften ist die Landesobfrau alleingeschäftsführungsbefugt, in finanziellen Angelegenheiten bis höchstens EUR 1.500,00 (Euro eintausendfünfhundert)
3. Die Vertretung nach außen obliegt der Landesobfrau und der Finanzreferentin. Die Landesobfrau ist alleinvertretungsbefugt, in finanziellen Angelegenheiten bis EUR 1.500,00 (Euro eintausendfünfhundert), darüber gemeinsam mit der Finanzreferentin (Gesamtvertretung). Die Finanzreferentin ist nur gemeinsam mit der Landesobfrau vertretungsbefugt.
4. Bei Gefahr in Verzug ist die Landesobfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, der Delegiertenversammlung oder des Landesvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Die Landesobfraustellvertreterinnen vertreten die Landesobfrau mit den gleichen Rechten und Pflichten, wenn diese verhindert ist.
6. Der Landeschorleiterin und ihren Stellvertreterinnen obliegt zusätzlich die Beratung des Landesvorstandes in musikalisch/fachlichen Belangen. Die Landeschorleiterin führt den Vorsitz im Musikausschuss.

7. Der Schriftführerin obliegt die Protokollführung bei den Sitzungen der Generalversammlung, der Delegiertenversammlung und des Landesvorstandes. Bei ihrer Verhinderung tritt ihre Stellvertreterin in ihre Rechte und Pflichten ein.
8. Der Finanzreferentin obliegt die finanzielle Verwaltung gemeinsam mit der Geschäftsführerin. Sie legt der Generalversammlung und der Delegiertenversammlung den Kassabericht vor. Im Verhinderungsfall vertritt sie ihre Stellvertreterin.
9. Die Landesjugendreferentin berät den Landesvorstand in musikalisch/fachlichen Belangen und betreut mit den Jugendreferentinnen der Bezirke die Jugend- und Kinderchöre des TSB. Die Landesjugendreferentin ist Mitglied des Musikausschusses, im Verhinderungsfall vertritt sie ihre Stellvertreterin.
10. Der Landesvorstand beschließt die zu vergebenden Ehrungen an verdiente Chormitglieder und andere Personen für außerordentliche Leistungen oder für langjährige Treue zum Chorwesen.
11. Der Landesvorstand hat sich verpflichtend eine Geschäftsordnung zu geben, die die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Detail regelt.
12. Der Landesvorstand hat die Aufgabe, die Mitglieder über Aktivitäten und Angebote des TSB zu informieren.

§ 18

Außerordentliche Generalversammlung

1. Die außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Landesvorstandes,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen oder
 - d. Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin statt.
2. Die außerordentliche Generalversammlung wird durch den Landesvorstand unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Postsendung (es gilt das Datum des Poststempels) oder e - Mail an die vom Mitglied dem TSB bekanntgegebene Adresse einberufen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §11 ff sinngemäß.

§ 19

Musikausschuss

1. Der Musikausschuss besteht aus mindestens acht Personen, die vom Landesvorstand auf Vorschlag der Landeschorleiterin für drei Jahre bestellt werden. Sie brauchen keinem Mitgliedschor/-vokalensemble anzugehören.
2. Darüber hinaus können auf Vorschlag der Landeschorleiterin für bestimmte Projekte weitere Personen kooptiert werden.
3. Den Vorsitz führt die Landeschorleiterin, die Landesobfrau nimmt an den Sitzungen teil.

4. Dem Musikausschuss obliegt die Beratung des Landesvorstandes in musikalisch/fachlichen Belangen, er kann dem Landesvorstand Projekte zur Beschlussfassung vorschlagen.
5. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt und werden von der Landeschorleiterin nach Absprache mit dem Landesvorstand einberufen.

§ 20

Die Rechnungsprüferinnen

1. Die zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, ihre Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 21

Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist die Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO).
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Angehörigen von ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Vertreterin als Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Vertreterin des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Schiedsrichterin zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts - bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Kandidatinnen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Streitteil – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
3. Das Schiedsgericht hat die Grundsätze eines fairen Verfahrens, insbesondere des beiderseitigen Gehörs zu beachten und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Wenn sich nicht alle Personen, deren Anwesenheit vorgesehen ist, anders einigen, finden etwaige mündliche Verhandlungen am Sitz des Vereins statt.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und bindend. Es fertigt seine begründete Entscheidung schriftlich aus und übermittelt sie in dieser Form den Streitteilen, in Abschrift auch dem Landesvorstand.

§ 22
Auflösung des TSB

1. Für die freiwillige Auflösung des TSB ist der Beschluss einer – wenn erforderlich eigens zu diesem Zweck einberufenen – Generalversammlung notwendig, wobei eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Das bei der Auflösung des TSB verbleibende Vermögen ist in Absprache und mit Zustimmung des Landes Tirol (Kulturabteilung) gemäß §34 ff BAO anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der TSB verfolgen. Die vom Land Tirol bereitgestellten Subventionen zur Weitervergabe an die Mitgliedschöre/-vokalensembles des TSB werden, wenn diese die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §34 ff BAO erfüllen, an selbige übergeben. Dies gilt auch im Falle einer behördlichen Auflösung.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige oder behördliche Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und alle Mitglieder über die Auflösung des TSB schriftlich zu informieren.